



Editorial

Liebe Mitglieder,

mein Name ist Frank Schulte. Seit Herbst 2015 verstärke ich das Team des Versicherungsservice Norderstedt der Ostangler Versicherungen.

Ich habe auf einer Hamburger Werft den Beruf des Maschinenschlossers gelernt und bin im Anschluss als Ingenieur-Assistent zur See gefahren, um die Zulassung für das Studium der Schiffsbetriebstechnik zu bekommen. Nach dem Abschluss mit Diplom bin ich als Ingenieur auf große Seereise gegangen.

Aus familiären Gründen habe ich anschließend eine Landstellung als technischer Leiter für den Bau von Kaufhäusern und Einkaufszentren angenommen. So spannend der Job war, zog es mich nach 14 Jahren doch wieder zur Seefahrt zurück. Auf ein Jahr als leitender Ingenieur an Bord folgten weitere fünf als Inspektor im Hamburger Büro.

Und nun bin ich bei der Ostangler "gelandet". Und freue mich, Ihnen ab sofort mit meinem technischen Allroundwissen als Ansprechpartner für den Bereich der Maschinenversicherungen zur Verfügung zu stehen.

Herzlichst, Ihr

Frank Schulte

■ Vorsicht Falle: Vom richtigen Bezugsrecht

Witwe oder Ex – wer bekommt die Versicherungsleistung? Über diese Frage hatte kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden.

Mit einem Bezugsrecht legt der Versicherungsnehmer fest, wer Leistungen aus seiner Lebens- oder Rentenversicherung erhalten soll. Im zu entscheidenden Fall hatte eine Witwe dagegen geklagt, dass die Versicherungssumme nach dem Tod ihres Mannes an dessen Ex-Frau ausgezahlt worden war. Das ist rechtens, entschied der BGH als oberste Instanz (BGH, 22.07.2015 – IV ZR 437/14).

Der Verstorbene hatte 1997 schriftlich verfügt, dass „der verwitwete Ehegatte“ im Todesfall bezugsberechtigt ist. Damals war er in erster Ehe verheiratet. Zwar teilte er seinem Versicherer nach Scheidung und zweiter Heirat telefonisch mit, die neue Ehefrau solle begünstigt sein. Das aber blieb ohne Auswirkungen auf das Bezugsrecht. Wer nach einer Scheidung die Begünstigung ändern wolle, müsse dies schriftlich tun, so der BGH. Das war nicht der Fall und so galt der bei Festlegung des Bezugsrechts gegenüber dem Versicherer zum Ausdruck gebrachte Wille des Versicherungsnehmers.

Prüfen Sie also regelmäßig, ob das Bezugsrecht noch Ihren Wünschen entspricht. Änderungen müssen dem Versicherer schriftlich mitgeteilt werden.

■ Wenn es mehr als eine Erkältung ist: Abgesichert mit Krankentagegeld

Ein Krankentagegeld beugt Einkommensverlusten bei längerer Krankheit zuverlässig vor.

Wer als gesetzlich Versicherter krankgeschrieben wird, erhält seine vertraglich vereinbarten Bezüge vom Arbeitgeber sechs Wochen lang weiter. Erst danach springt die Krankenkasse ein. Sie zahlt für

höchstens 78 Wochen ein Krankengeld. Der Anspruch entsteht erst, nachdem ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat.

Das Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßigen beitragspflichtigen Bruttoeinkommens, höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts. Von diesem Betrag werden noch Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Das Einkommen sinkt also. Noch härter kann es Menschen mit saisonal schwankenden oder erfolgsabhängigen Bezügen treffen. Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Krankengeld nur, wenn dies zusätzlich vereinbart wurde oder ein Wahltarif mit Krankengeldanspruch besteht.

Das private Krankentagegeld ist eine freiwillige private Zusatzversicherung. Es federt die finanziellen Folgen längerer Krankheit ab und darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit nicht übersteigen.

Aus dem Inhalt:

Vorsicht Falle:
Vom richtigen Bezugsrecht 1

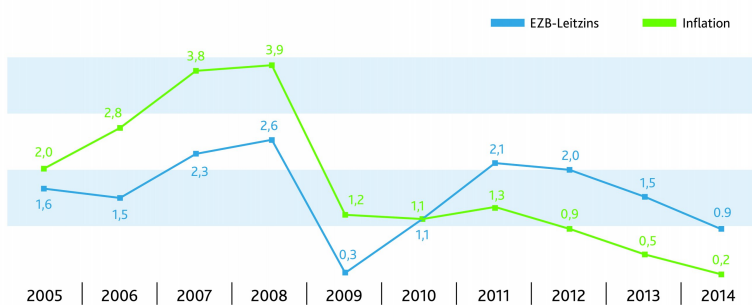
Zahl der Einbrüche steigt –
Schützen Sie Ihr Eigentum . 2

Schützen Sie sich vor dem
finanziellen Aus: Tarife zur
Arbeitskraftsicherung.....3

Kurz vor Toresschluss: So
profitieren Sie von der bAV 4

sowie viele Themen mehr!

Leitzinsen und Inflationsrate im Jahresmittel (in %)



Quelle: Konto-Report.de

■ Kleinanlegerschutzgesetz – Es geht um Ihr Geld

Geld zur Bank zu tragen, lohnt sich kaum noch. Wie können Anleger heute mehr aus ihrem Ersparten machen und auf was müssen sie achten?

Die schlechte Nachricht zuerst: Es gibt kein Patentrezept.

Aber bevor sich Anleger voreilig auf die Suche nach attraktiven Investments machen, sollten sie ihre Verbindlichkeiten prüfen. Denn die beste Geldanlage ist die Schuldentilgung. Noch heute verlangen Geldinstitute bis zu 16 % Zinsen für ein überzogenes Konto. Da kann keine Geldanlage mithalten.

Zurück zum mageren Zinsniveau

Schon in der Vergangenheit reichte ein regulärer Sparzins auf Tagesgeld, Festgeld oder Sparbriefe nicht für einen nennenswerten realen Wertzuwachs. Ein Großteil des vermeintlichen Ertrages wurde durch die Inflation aufgeessen.

Größere Chancen auf reale Erträge bieten Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen. Wer in den nächsten 20 oder 30 Jahren unabhängig bleiben will, kommt daran nicht vorbei. Das gilt selbst dann, wenn sich der Aktienboom der letzten Jahre nicht fortsetzt.

Kleinanlegerschutz

Um Verbraucher vor unseriösen und intransparenten Finanzprodukten zu bewahren, wurde im Juli 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet. Zum Anwendungsbereich zählen Unternehmensbeteiligungen, Treuhandvermögen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Das Gesetz greift hingegen nicht bei Anlagen in Aktien, Rentenpapieren und Investmentfonds.

Das sind die wichtigsten Regelungen:

- Privatpersonen müssen ab 1.000 Euro Investitionsbetrag eine Selbstauskunft abgeben, dass sie sich das Investment leisten können. Sie müssen zudem ein freies Vermögen von 100.000 Euro bestätigen oder erklären, dass sie nicht mehr als das Doppelte ihres monatlichen Nettoeinkommens einsetzen. Die Obergrenze für Privatpersonen beträgt 10.000 Euro.
- Für Vermögensanlagen werden eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Mindestkündigungsfrist von sechs Monaten eingeführt.
- Ab einem Gesamtvolumen (Fundingsumme) von 2,5 Mio. Euro ist ein Verkaufsprospekt erforderlich.

Zum Schluss die gute Nachricht: Mit einem ausgewogenen Anlagemix können Verbraucher auch in Zeiten niedriger Zinsen ein ansehnliches Kapital aufbauen. Wir beraten Sie gerne zu den Details.

■ Zahl der Einbrüche steigt – Schützen Sie Ihr Eigentum

Seit Jahren steigt die Zahl der Einbrüche. Im Jahr 2014 wurde deutschlandweit rund 152.000 mal eingebrochen. Vor den finanziellen Folgen schützt eine Hausratversicherung.

Das Risiko, einem Einbruch zum Opfer zu fallen, ist sehr ungleich verteilt. So hat die Hansestadt Bremen beispielsweise mit immerhin 541 Wohnungseinbrüchen auf 100.000 Einwohner die höchste Einbruchrate in ganz Deutschland. In Thüringen waren es hingegen nur 45.

Entgegen landläufiger Meinung finden Einbrüche übrigens häufig tagsüber statt, z. B. zur Schul-, Arbeits- oder Einkaufszeit, am frühen Abend oder am Wochenende. Den steigenden Einbruchszahlen entgegenwirkend beschloss die Bundesregierung, Maßnahmen zur Einbruchssicherung finanziell zu fördern, z. B. die mechanische Sicherung von Fenstern und Türen.

Nützliche Tipps gibt die Polizei:

- Schließen Sie immer Ihre Haustür ab!
- Verschließen Sie stets Fenster und alle weiteren Türen (Balkon, Terrasse usw.). Denken Sie daran: Gekippte Fenster sind offene Fenster!
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen!
- Bei Schlüsselverlust umgehend Schließzylinder austauschen!
- Achten Sie auf Fremde in Ihrer Wohnung!
- Bei Verdacht sofort die Polizei informieren!
- Vermeiden Sie Hinweise auf Ihre Abwesenheit z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Ihrem Anrufbeantworter!

Und ist trotz aller Vorsicht ein Einbruch-Diebstahl passiert, übernimmt eine Hausratversicherung die finanziellen Folgen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Versicherungssumme in ausreichender Höhe vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall, liegt Unterversicherung vor und der Versicherer erstattet den Schaden nur anteilig. Für Wertgegenstände wie Antiquitäten oder Schmuck, aber auch für Bargeld, gibt es Höchstgrenzen. Der Versicherte muss den Schaden unverzüglich melden und mit einer Stehlgutliste sowie Fotos dokumentieren.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an.



© Africa Studio/Fotolia

■ Schützen Sie sich vor dem finanziellen Aus: Tarife zur Arbeitskraftsicherung

Den besten Schutz bei Verlust der Arbeitskraft aus gesundheitlichen Gründen bietet eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Aber die bekommt nicht jeder. Was tun?

Das Risiko, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten zu können, gefährdet auch in weniger risikoträchtigen Berufen die finanzielle Zukunft. Arbeitnehmer haben in der Regel Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), welche aber zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel sind. Eine volle Erwerbsminderungsrente (EMR) bekommt nur, wer aus gesundheitlichen Gründen weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Selbstständige erhalten nur in den seltensten Fällen eine staatliche EMR.

Eigene Arbeitskraft = wichtigstes Kapital

Eine zusätzliche BU bietet den besten Schutz, falls die Arbeitskraft schwindet. Sie zahlt, wenn die letzte Tätigkeit zu mindestens 50 % nicht mehr ausgeübt werden kann. Eine Verweisung auf andere Tätigkeiten wie in der DRV gibt es bei Verträgen mit guten Bedingungen nicht. Und je früher der Vertrag zustande kommt, umso günstiger ist der Beitrag.

Nicht jeder hat die Chance, eine BU und noch dazu in ausreichender Höhe zu erhalten. Mal sprechen Vorerkrankungen wie z. B. Allergien oder Bluthochdruck dagegen, mal der Beruf. Die Folge: Der Antrag wird abgelehnt oder ein Vertrag würde schlichtweg zu teuer. Denn zwischen vermeintlich guten Berufsgruppen mit geringem Risiko und Berufen wie Dachdecker oder Altenpfleger klafft nicht selten ein Beitragsunterschied von

Arbeitsfähigkeit täglich	Rente	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag*	
		Männer	Frauen
weniger als 3 Stunden	volle EMR	692	631
3 bis unter 6 Stunden	halbe EMR	412	332

*im Rentenanzugang 2014, alte Bundesländer; Quelle: DRV

400 % und mehr. Und wer bereits wegen psychischer Probleme behandelt wurde, hat so gut wie keine Chance auf Versicherungsschutz. Was tun?

Nach und nach bringen Versicherungsunternehmen Alternativen auf den Markt, die der klassischen BU sehr ähnlich sind:

- **Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit** ...ist geeignet für Berufe, die keinen oder nur sehr teuren BU-Schutz bekommen würden. Die Rente wird fällig, wenn der Versicherte weniger als drei Stunden am Tag (Obergrenze variiert je nach Versicherer) arbeiten kann. Vorteil: Versicherer zahlt auch bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund von psychischen Erkrankungen, aber nur, wenn diese nicht schon vor Antragstellung vorlagen.
- **Versicherung bei Erwerbsminderung** ...hat gleiche Leistungsvoraussetzungen wie die gesetzliche EMR. Dieser Tarif eignet sich, wenn die gesetzlichen Leistungen aufgestockt werden sollen. Oftmals sind die Leistungen unabhängig davon, ob der Versicherte erwerbsfähig ist oder nicht.

- **Versicherung von Grundfähigkeiten** ...zahlt bei Verlust festgelegter Grundfähigkeiten wie Sehen, Hören oder Gehen. Die Rente wird entweder lebenslang oder bis zu einem fest vereinbarten Termin gezahlt.
- **Versicherung bei schweren Krankheiten („Dread Disease“)** ...zahlt bei Erkrankungen wie Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall oder multipler Sklerose. Je umfassender der Katalog der versicherten Krankheiten, umso werthaltiger ist der Schutz.
- **Multi-Risk-Versicherung** ...verbindet Grundfähigkeitsversicherung und Leistungen bei schweren Krankheiten. Es gibt keinen feststehenden Leistungskatalog. (Weitere Informationen siehe *Nachgeschlagen*)

Angesichts so vieler Optionen steht eines fest: Wer seine wertvolle Arbeitskraft im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten optimal absichern will, kommt an unabhängiger und fachkundiger Beratung nicht vorbei.

Wir beraten Sie gerne.

Nachgeschlagen: Multi-Risk

Ein **Multi-Risk-Produkt** umfasst mehrere Risiken, von denen eine Person oder ein Gegenstand typischerweise betroffen ist, in einem Versicherungsvertrag mit in der Regel einheitlichem Bedingungs- und Tarifwerk.

Vorteil einer Multi-Risk-Versicherung:

- einfache Handhabung,
- oft auch attraktive Prämiengestaltung.

Nachteil einer Multi-Risk-Versicherung:

- Mitversicherung nicht vorhandener oder nicht wichtiger Risiken, die auf die Prämienkalkulation Einfluss haben.

Beispiel: Viele Versicherer bieten mittlerweile Multi-Risk-Produkte für Eigenheimbesitzer an, die über die reine Gebäudeversicherung hinaus auch die Haus- und Grundbesitzer- und ggf. die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Glasversicherung, Rechtsschutzversicherung usw. enthalten. Ein echtes Multi-Risk-Produkt ist nicht nur eine Bündelung der einzelnen Versicherungssparten, sondern bietet auch eine einheitliche Versicherungssummenbestimmung (z. B. nach Umsatz im Betriebsbereich), Prämienbestimmung und Bestimmungen zur Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung sowie ein einheitliches Bedingungs- und Tarifwerk.

■ Ungetrübte Urlaubsfreunden: Sicher in den Schnee

Zu einer optimalen Urlaubsvorbereitung gehört auch der passende Versicherungsschutz.

Ob Winterberg im Sauerland, Kitzbühel in Tirol oder Aspen in Colorado – das Reiseziel ist nicht nur eine Frage der persönlichen Vorlieben, sondern auch des Geldbeutels. Noch gibt es günstige Angebote für den Winterurlaub. Wer rechtzeitig plant, kann so manchen Euro sparen. Wer jedoch beim Versicherungsschutz spart, spart am falschen Ende.

Folgende Versicherungen gehören in den Reisekoffer:

Wer in Deutschland unterwegs ist, braucht eine **Privathaftpflicht-Versicherung**. Diese kommt für Schäden auf, die man anderen zufügt und übernimmt z. B. auch Behandlungskosten, Verdienstausfall oder Schmerzensgeldzahlungen an das Opfer.

Eine **private Unfallversicherung** beteiligt sich nicht nur an Bergungskosten, sondern bietet auch finanzielle Unterstützung, falls ein Unfall zu bleibenden Schäden führt.

Geht die Reise ins Ausland, brauchen gesetzlich Krankenversicherte zusätzlich eine **Reisekrankenversicherung**. Krankenkassen erstatten nämlich meist nur einen Bruchteil der außerhalb Deutschlands anfallenden Kosten. Ein Krankenrücktransport ist oft überhaupt nicht abgedeckt. Auch Assistance-Leistungen und Service-Hotlines der privaten Versicherer sind im Fall der Fälle hilfreich.

Ob sich hingegen eine Versicherung für die Ski-Ausrüstung rechnet, ist eher eine Ermessensfrage.



■ Kurz vor Toresschluss: So profitieren Sie von der bAV

Der Sommer ist noch nicht ganz vorbei, da nähert sich das Jahresende auch schon in Riesenschritten. Wer noch keine betriebliche Altersversorgung (bAV) hat, kann jetzt von einem Abschluss profitieren.

Eine Altersversorgung über die Firma bietet viele Vorteile. Sie stockt die magere staatliche Rente auf und bietet ein besonders günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Solange keine Höchstbeträge überschritten werden, sind die Beiträge zusätzlich steuerfrei und es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Vom Chef gibt es etwas obendrauf

Zudem beteiligt sich mancher Chef am Beitrag. Auch vermögenswirksame Leistungen können für eine bAV eingesetzt

werden. In größeren Betrieben bestehen überdies Verträge mit besonders günstigen Konditionen. In Branchen wie Metall- und Elektroindustrie, Chemie oder Bauwirtschaft gibt es eigene Versorgungswerke.

Anspruch auf bAV

Seit einigen Jahren haben Arbeitnehmer sogar einen Rechtsanspruch auf Altersversorgung über ihren Betrieb. Voraussetzung ist, dass sie den Beitragsaufwand selbst tragen („Entgeltumwandlung“).

Auch wenn bereits eine bAV besteht, empfiehlt sich eine Prüfung, ob deren Leistungen noch angemessen sind und der steuerliche Rahmen ausgeschöpft wird.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum / Herausgeber

Ostangler Versicherungen
Jens-Uwe Rohwer
Andreas Schmid
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln
Telefon: 04642 - 91 47 0
Fax: 04642 - 91 47 77
info@oab.de
www.ostangler.de
USt-IdNr.: DE164624941
Registergericht und Handelsregisternummer:
HRB 158 KA
Amtsgericht Flensburg

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Leipziger Straße 104, 10117 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 443, 50939 Köln
V.i.S.d.P.: Yvonne Becker

Text und Redaktion:

Sabine Brunotte, BrunotteKonzept
info@brunottekonzept.de

Alle Rechte vorbehalten, Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.